

# Der Verein

## Gründung, Vorstand, Beirat

Der Verein für Juristische Zeitgeschichte verfolgt den Zweck, die Forschung über Juristische Zeitgeschichte zu fördern. Nach seiner Satzung fördert er die am Institut für Juristische Zeitgeschichte betriebene Lehre, Forschung und Weiterbildung. Dazu gehören neben der Unterstützung der Publikationen des Instituts auch die Veranstaltung von Vorträgen und Podiumsdiskussionen sowie die Unterstützung von Veranstaltungen des Instituts und gemeinsamer Veranstaltungen des Instituts und seiner Kooperationspartner.

Die Gründungsversammlung fand am 18. Juni 1999 statt. Nach eingehender Diskussion wurde die Vereinssatzung einstimmig beschlossen. In der anschließenden 1. Mitgliederversammlung wurde folgender Gründungsvorstand gewählt:

Vorsitzender: Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum  
Stellvertretende Vorsitzende: Prof. Dr. Gabriele Zwihehoff  
Finanzvorstand: Anne Gipperich

Der Vorstand tagt etwa vierteljährlich und plant vor allem die Mitgliederwerbung und das Vortragsprogramm.

Der Verein ist am 13. August 1999 unter der Nr. 2183 ins Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hagen eingetragen worden. Durch vorläufigen Bescheid des Finanzamtes Hagen vom 27. Oktober 1999 (St.-Nr 321/5726/0831) ist der Verein als gemeinnützig anerkannt worden.

## Satzung

§ 1 Name und Sitz .....	2
§ 2 Zielsetzung .....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Mitgliedsbeitrag .....	3
§ 5 Streichung von der Mitgliederliste .....	3
§ 6 Organe .....	3
§ 7 Wahl des Vorstandes .....	3
§ 8 Aufgaben des Vorstandes.....	4
§ 9 Beirat .....	4
§ 10 Mitgliederversammlung .....	4
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung .....	5
§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung .....	5
§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung .....	5
§ 14 Auflösung .....	5
§ 15 Satzungsänderungen.....	6

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen "Verein für Juristische Zeitgeschichte". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Hagen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks gilt hinsichtlich des Vereinsvermögens § 14 Abs. 3.

## **§ 2**

### **Zielsetzung**

(1) Zielsetzung des Vereins ist die Förderung der im Institut für Juristische Zeitgeschichte der FernUniversität- Gesamthochschule in Hagen betriebenen Lehre, Forschung und Weiterbildung.

(2) Zur Verfolgung seiner Zielsetzung schließt der Verein Kooperationsabkommen ab und wirbt Geld- und Sachmittel ein.

(3) Die Verwendung der Vereinsmittel zu den satzungsgemäßen Zwecken erfolgt insbesondere dadurch, dass der Verein

1. Geldmittel zur Einstellung von Personal und zur Beschaffung von Büchern und anderen Medien für das Institut bereitstellt;
2. treuhänderisch als Eigentümer der im Institut aufgestellten Buch- und sonstigen Sachbestände auftritt, soweit sie nicht im Eigentum der FernUniversität oder Dritter stehen;
3. Symposien und andere wissenschaftliche Tagungen des Instituts finanziell unterstützt;
4. für die vom Institut betreute Schriftenreihe "Juristische Zeitgeschichte" Druckkostenzuschüsse bereitstellt.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die am Vereinszweck interessiert ist.

(2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand einstimmig. Kann Einstimmigkeit nicht erzielt werden, so entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Austritt, der jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann;

2. mit dem Tode des Mitglieds;
3. mit Streichung von der Mitgliederliste (§ 5) durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Kann Einstimmigkeit nicht erzielt werden, so entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes der Beirat. Von der Streichung bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres unberührt.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Studierende und Referendare kann der Vorstand ganz oder teilweise für ein Geschäftsjahr von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreien.

(2) Der Beitrag ist bis zur Mitte des Geschäftsjahres zu entrichten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Streichung von der Mitgliederliste**

(1) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

1. es seiner Pflicht zur Entrichtung seines Beitrages bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Fälligkeit nicht nachgekommen und unter Hinweis auf § 3 Abs. 3 Nr. 3 mit Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert werden ist oder
2. es den Vereinszwecken oder dem Ansehen des Vereins gröblich zuwider gehandelt hat.

(2) Vor der Streichung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand.
2. der Beirat.
3. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Wahl des Vorstandes**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Ihm gehören ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und Finanzvorstand an. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein zurückgetretener Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied muss Vereinsmitglied sein und ist nur einzeln wählbar.

(3) Zwei Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Direktors des Instituts für Juristische Zeitgeschichte gewählt. Sie sollen dem Vorstand des Instituts für Juristische Zeitgeschichte angehören.

(4) Der Finanzvorstand darf nicht dem Vorstand des Instituts für Juristische Zeitgeschichte angehören.

(5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitglieds mit dessen Aufgaben zu betrauen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Vereinssatzung nichts Abweichendes vorsieht. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere die Planung und Durchführung des Vortragsprogramms und sonstiger wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie die Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel.

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Ist der geschäftsführende Direktor des Instituts für Juristische Zeitgeschichte Vorstandsmitglied, so ist er für Geschäfte, die der Verein mit dem Institut abschließt, vom Verbot des § 181 BGB befreit.

## **§ 9 Beirat**

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung des Vereins zu beraten und zu unterstützen.

(2) Dem Beirat des Vereins gehören die Direktoren des Instituts und die Mitglieder des Beirats des Instituts für die Dauer ihrer Amtszeiten an. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den Beirat wählen. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

(3) Vorsitzender des Beirates ist der Vorsitzende des Beirates des Instituts. Die Geschäftsordnung des Beirates des Instituts gilt entsprechend.

(4) Der Beirat tagt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit den Sitzungen des Beirats des Instituts. Der Vorstand hat den Beirat regelmäßig über seine Tätigkeit zu unterrichten.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig

1. für die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes;

2. für die Festsetzung des Jahresbeitrages;
3. für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates;
4. für Änderungen der Satzung;
5. für die Annahme oder Ablehnung von Aufnahmeanträgen in den Fällen des § 3 Abs. 2 S. 2;
6. für die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern;
7. für die Auflösung des Vereins.

## **§ 11**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung eines Tagesordnungsvorschlages ein. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Alle vorliegenden Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Anfang des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

## **§ 12**

### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorstand, ersatzweise ein Stellvertreter. Ansonsten wählt die Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Den Ort und die Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, den Beschluss über die Öffentlichkeit oder die Nichtöffentlichkeit der Versammlung, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung und bei Satzungsänderungen deren Wortlaut.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorsehen.

## **§ 14**

### **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins geschieht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung einzeln zu wählende Liquidatoren.

(3) Mit der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen mit der Auflage, es zugunsten des Fachbereichs Rechtswissenschaft zu verwenden.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Hagen, den 18. Juni 1999